

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,
Jörg van Essen, Mechthild Dyckmans, Dr. Guido Westerwelle
und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 16/813 , 16/2010, 16/2069 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b,
105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe aa aufgehoben und die Doppelbuchstaben bb bis oo werden zu den Doppelbuchstaben aa bis nn.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit für den Strafvollzug weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt.

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 hat sich grundsätzlich bewährt. Darin sind sich alle Sachverständigen und Experten einig. Eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder ist bislang von Niemandem überzeugend vorgetragen worden. Unterschiedliche Ländergesetze zum Strafvollzug werden die Rechtseinheit und damit auch die Rechtssicherheit im Strafvollzug beenden. Bundeseinheitliches Strafrecht muss auch bundeseinheitlich umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber, der mit dem Strafgesetzbuch die Strafe vorgibt, verliert bei einer Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug jeden Einfluss darauf, wie die Strafe konkret bemessen wird und unter welchen Vollzugsbedingungen sie vollstreckt wird. Das Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erhaltung ihrer Grundwerte und der Bewahrung des Rechtsfriedens innerhalb der Gesellschaft kann nur dadurch Rechnung getragen wer-

den, dass im materiellen Strafrecht und im Strafvollzugsrecht bundeseinheitliche Standards gegeben sind.

Die Bundesministerin der Justiz hat anlässlich der 100. Tagung der Strafrechtausschüsse der Länder am 16. September 2004 in Lübeck u. a. ausgeführt: „Da wo wir einheitliche Standards brauchen, sind aus meiner Sicht auch bundeseinheitliche Regelungen erforderlich. Die Materie, mit der sich der Strafvollzugausschuss zu befassen hat, ist dafür ein gutes Beispiel. Denn gerade auch im Strafvollzug benötigen wir aus meiner Sicht unbedingt einheitliche Bundesgesetze. Dies ist nicht nur zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine bundeseinheitliche Regelung dient auch der Qualitätssicherung und garantiert damit die Chancengleichheit der Gefangenen.“

Anerkannte Resozialisierungsmaßnahmen wie der offene Vollzug dürfen nicht aufgrund einer Regionalisierung des Strafvollzugs zur Disposition gestellt werden. Ein Abweichen von allgemeinen Behandlungsstandards erhöht die Gefahr einer Steigerung der Rückfallquote. Zudem muss einer Entwicklung begegnet werden, das Recht des Strafvollzugs als reines Sicherheits- und Gefahrenabwehrecht auszugestalten und es damit dem Bereich der Inneren Sicherheit zuzuordnen. Primär ist das Vollzugsziel die Resozialisierung, d. h. die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft. Der Gefangene soll befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nahezu einhellig werden heute der Schuldausgleich und die Vereidigung der Rechtsordnung als zulässige Ermessenskriterien bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen abgelehnt. Dem Vollzugsrecht ist das Schuldprinzip fremd. Durch ein bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz muss daher sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Abkehr von anerkannten und bewährten Strafvollzugsstandards kommt.

Wenn der Bund die Zuständigkeit für den Strafvollzug behält, heißt dies nicht, dass den Ländern keinerlei Gestaltungsspielräume verbleiben. Schon heute zeigt sich deutlich, dass die Länder ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Behandlungs- und Vollzugskonzepte durchführen.

Mehr noch als im Erwachsenenstrafvollzug ist eine bundeseinheitliche Regelung des Jugendstrafvollzugs notwendig. Insbesondere ein bundeseinheitliches Vollzugsziel ist im Jugendstrafvollzug unerlässlich. Im Jugendstrafvollzug dürfen nicht aus rein fiskalischen Erwägungen die Mindeststandards der Haftbedingungen gesenkt werden. Der Grundgedanke der Resozialisierung ist so elementar wichtig, dass er bundesweit durchgesetzt werden muss.